

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel
(Direktor: Prof. Dr. med. HALLERMANN)

Zur Geschichte des Instituts für gerichtliche Medizin an der Universität Kiel

Von

W. HALLERMANN

(Eingegangen am 9. Dezember 1955)

Die Geschichte der gerichtlichen Medizin in Schleswig-Holstein ist mit der interessanten und verwickelten Rechtsgeschichte dieses Landes eng verflochten. Unser Land ist an Rechtsquellen so reich wie kaum ein anderes deutsches Gebiet von gleichem Umfang; es kann deshalb auch nicht wundernehmen, daß schon frühzeitig gerichtsärztliche Bestrebungen in unseren Bereichen auftauchten. Im jütischen Recht (1240), im Sachsenspiegel, in den Sammlungen von Gesetzesveröffentlichungen des Corpus statutorum regio sleswicensium und dem Corpus constitutionum regio holsaticarum sind die Abhandlungen über Schwangerschaft, Notzucht, Wunden und Lähmungen bemerkenswert und schon im Lübschen Strafrecht, das um die Zeit des Sachsenspiegels sich auch nach Holstein verbreitete, wurden medizinische Sachverständige zur Aufklärung herangezogen. Schon vor der Carolina hat die Gerichtsmedizin in Schleswig-Holstein bereits Anerkennung und Berücksichtigung in der Gesetzgebung gefunden. Im Hamburger Strafrecht vom Jahre 1497, dessen Einfluß in Schleswig-Holstein offensichtlich anzunehmen ist, sind Bestimmungen enthalten, nach denen z. B. bei der Feststellung des Kausalzusammenhanges ein ärztliches Gutachten einzuholen sei. Das Dithmarsische Landrecht spricht davon, daß den Barbieren, denen Leibeschäden bekannt wurden, darüber Anzeige zu erstatten haben, Auflagen, die uns heute in ihrer Problematik geradezu modern anmuten. Das Urteil des medizinischen Sachverständigen spielt ferner im Eiderstedtischen Landesrechtsgebiet zu mindesten seit 1591 bei der Frage der Kausalität zwischen Befund und Tod schon eine entscheidende Rolle. Hier finden sich auch Abschnitte über Sodomie und Notzucht, die lesbische Liebe war ebenso strafbar wie Homosexualität unter Männern und wurde mit dem Feuertode geahndet. Der kriminelle Abort ist eingehend behandelt. Aus dem Jahre 1722 ist vom Amt Steinburg ein Reglement bekannt, das die Entlohnung des Physikus für die Besichtigung eines Selbstmörders behandelt. 1735 hat es bereits 5 Physikate in Schleswig-Holstein gegeben, in denen, wie wir hören werden, die Universitätslehrer der gerichtlichen Medizin eine entscheidende Rolle spielten. Um

1800 herum war, wie auf der ganzen Welt, das Interesse für die forensische Medizin auch in Schleswig-Holstein besonders groß. Die Heilkunde wurde in den Dienst der Aufdeckung von Todesursachen gestellt, die Durchführung von Sektionen wird in allen Einzelheiten festgelegt und 1854 werden in der Physikatsordnung für Schleswig-Holstein die Aufgaben des Gerichtsarztes nach früheren Darlegungen in vollem Umfange scharf umrissen und bezeichnet. Dem Gerichtsarzt unterstand

1. einen ärztlichen, wundärztlichen oder geburtshilflichen Tatbestand durch Inspektion bzw. Obduktion zu erhärten;
2. beschlagnahmte Medikamente und Nahrungsmittel zu untersuchen und
3. den körperlichen oder gemüthlichen Zustand eines Menschen mit Bezug auf Lebensfähigkeit, Schwangerschaft, Zeugungsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlichem Sinne zu beurteilen.

Diese Aufgabengebiete des Gerichtsmediziners waren in ausführlichen Bestimmungen festgelegt, an deren Ausarbeitung von medizinischer Seite der bekannte Pathologe LÜDERS von der Universität Kiel und von juristischer Seite Prof. FALCK wesentlichen Anteil hatten. Die Zusammenfassung der gerichtsärztlichen Aufgaben und die Kontrolle der Tätigkeit der Gerichtsärzte nach den angeführten Richtlinien wurde von der obersten Medizinalbehörde des Landes in den Generalberichten über öffentliche Gesundheitspflege ausgeübt. Zur Zeit des Übergangs von Schleswig-Holstein in die Rechtsgeschichte Preußens und Deutschlands, nach dem deutsch-französischen Krieg, stand in der öffentlichen Medizinalbehörde ein Mann an der Spitze, der für die forensische Medizin als Unterrichtsfach an der Universität entscheidende Bedeutung gewinnen sollte. Es war der a.o. Professor für gerichtliche Medizin BOCKENDAHL, der von 1826—1902 lebte, von 1867 ab das hiesige Institut einrichtete und bis 1902 als Direktor leitete. Kein Geringerer als QUINCKE hielt bei seinem Tode die Gedächtnisrede, die in der Chronik der Universität veröffentlicht wurde.

Die Universität in Kiel ist lange Zeit eine kleine Universität gewesen. Ihr Stifter, der Gottorper Herzog Christian-Albrecht konnte bei der Gründung der Universität 1665 etwa 140 Studenten begrüßen. Im 19. Jahrhundert schwankte die Zahl zwischen 140 und 70 Studenten. Bis zur preußischen Zeit etwa 1867 und auch Jahrzehnte vorher bis etwa 1830 spielten die juristische und die theologische Fakultät die größte Rolle. Von der Gründung bis zum russisch-dänischen Austauschvertrag im sog. Gottorfischen Jahrhundert (1665—1700) zeigte sich die Akademie für die Heilkunde ohne jede Bedeutung. Die Sektionsordnung in Schleswig-Holstein von 1776 erwähnt allerdings schon, daß in Zweifelsfällen ein Obergutachten von der Medizinischen Fakultät einzuholen sei. Etwas Ähnliches ist in unserem gerichtsärztlichen Ausschuß auch heute vorgesehen.

Zum ersten Male wird in den Vorlesungsverzeichnissen von einem gerichtsmedizinischen Kolleg im Winter 1825/26 berichtet, das von Prof. FISCHER als 5stündiges Kolleg gehalten wurde. FISCHER war Anatom

und Chirurg, wurde 1793 ordentlicher Professor der Chirurgie und lehrte bis 1832. Im Sommersemester 1830 las Prof LÜDERS Kapitel aus unserem Fach, und zwar hauptsächlich über die Beurteilung von Wunden, über den Kindesmord, aber auch über die *Sanitas mentis dubia*, d. h. über die fragliche Zurechnungsfähigkeit, ebenso wurden schon damals Vorlesungen für Mediziner, wie auch gemischt für Mediziner und Juristen gehalten. Damit begann der Unterricht in Kiel über psychiatrisch-forensische Fragen in einer ungewöhnlich frühen Zeit. LÜDERS hatte seine praktischen Erfahrungen als Physikus in Eckernförde gesammelt, wo er 12 Jahre tätig war. Von dort aus wurde er auf den Lehrstuhl für innere Medizin in Kiel berufen und starb 1831 relativ früh mit 40 Jahren. Als dritter Professor ist in Kiel der Anatom DECKER forensisch-medizinisch tätig gewesen; er hat im Sommersemester 1831 als a. o. Professor der Anatomie und der forensischen Medizin gleichzeitig auch noch als Prosektor gearbeitet und starb ebenfalls früh. Auch in den folgenden Jahren haben Dozenten aus den verschiedensten Fächern die gerichtliche Medizin in der Lehre vertreten. 1840 trat mit dem Pathologen MEYN ein Praktiker in die Reihen der Dozenten. 1848 wurde von JESSEN die forensische Psychiatrie gelesen, während das Hauptkolleg ein Dr. KIRCHNER für die Juristen hielt. Es wurden damals auch gerichtsarztliche Sektionsübungen abgehalten, die ab 1876 von dem ersten a. o. Professor für gerichtliche Medizin, BOCKENDAHL, geleitet wurden. BOCKENDAHL habilitierte sich 1861 allein für das Fach der gerichtlichen Medizin. Er wurde gleichzeitig 1865 medizinischer Inspektor von Holstein, war Geheimer Medizinalrat an der königlichen Regierung in Schleswig und hat bis zu seinem Tode 1902 dieses Amt innegehabt. Zur gleichen Zeit hatte damals der Privatdozent Dr. PETER WILLERS JESSEN eine Dozentur für psychiatrische gerichtliche Medizin. Er hat bis 1906 dem Lehrkörper angehört, ist aber offenbar nicht Professor geworden. Der erste Privatdozent bei BOCKENDAHL war RHEDER, der sich 1880 in Kiel für das Fach der gerichtlichen Medizin habilitierte, aber schon 1885 starb. Er las über die „Theorie der gerichtlichen Medizin“, BOCKENDAHL hat schon seit 1870 eine Übung über „Gesundheitsbeschädigung und Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit“ gelesen und seit 1899 etwa gibt es ununterbrochen bis heute in unserem Fach das Kolleg über die theoretische und somatische gerichtliche Medizin, die Vorlesungen über die gerichtliche Psychiatrie und die Sozialmedizin, das Unfallgesetz oder Vorlesungen über soziale Bestimmungen. Schon 1902, als SIEMERLING die Psychiatrie als Professor übernahm, kam es zu einer engen Verbindung mit dem Psychiater, die seit dieser Zeit nicht abgebrochen ist, sondern in einer fruchtbaren Wechselwirkung und als Gemeinschaftskolleg ununterbrochen bis heute an unserer Universität besteht. Als BOCKENDAHL 1902 starb, blieb der Lehrstuhl bis 1906 unbesetzt. 1906 wurde ZIEMKE — uns allen noch in bester

Erinnerung — auf den Lehrstuhl berufen. Er hat diesen bis zum Jahre 1935 bekleidet und hat das gesamte Gebiet der gerichtlichen Medizin durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten befruchtet. ZIEMKE hat bei seiner Berufung nach Kiel am 1. 5. 06 gleichzeitig den Direktorposten des Instituts für gerichtliche Medizin übernommen und damit wurde das jetzige Institut in der heutigen Form erstmalig im Vorlesungsverzeichnis erwähnt. Auch ZIEMKE war, wie seine Vorgänger und wie seine Nachfolger, Mitglied des Medizinalkollegiums, dauernder Beisitzer des gerichtsarztlichen Ausschusses, er hat Wesentliches für die Festigung und Bedeutung der gerichtlichen Medizin in unserem Land beigetragen. ZIEMKE wurde 1920 persönlicher Ordinarius, schlug Berufungen nach Bonn und Königsberg aus, kam aus Breslau, wo er vorübergehend einem Ruf gefolgt war, wieder nach Kiel zurück und ist am 26. 11. 35 gestorben. Während seiner Amtsjahre hatte auch der Pathologe DÖHLE gleichzeitig das Extraordinariat für gerichtliche Medizin inne. Er hatte sich 1889 für pathologische Anatomie und Gerichtsmedizin habilitiert, ist 1917 Geheimer Medizinalrat und 1921 planmäßiger ordentlicher Professor geworden. Seit dem Beginn der ZIEMKESchen Tätigkeit am Institut, 1906, hat sich, so sonderbar das erscheinen mag, der Unterrichtsplan und die Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis eigentlich kaum geändert. Einzig und allein der gerichtsmedizinische Kurs, der für Kreisartzkandidaten obligatorisch war, ist in unserer Zeit weggefallen. ZIEMKE hat aber schon die Trennung der Vorlesungen für Juristen und Mediziner durchgeführt, die auch heute noch beibehalten wird. 1919 ist Dr. SCHACKWITZ ins Institut gekommen, der sich 1922 habilitierte und im gleichen Jahr als Gerichtsarzt nach Hannover ging. 1924 erhielt BÖHMER die Assistentenstelle am Institut, er wurde 1927 Privatdozent für gerichtliche und soziale Medizin. 1936 hat WIETHOLD, 1941 habe ich die Leitung des Instituts übernehmen dürfen. Sowohl während der ZIEMKESchen wie auch der WIETHOLDSchen Zeit sind Gemeinschaftsvorlesungen mit dem Psychiater abgehalten worden; dieselbe glückliche Zusammenarbeit ist von mir mit Herrn Kollegen CREUTZFELDT fortgesetzt und wird mit Herrn Prof. STÖRRING, dem jetzigen Leiter der Univ.-Nervenklinik, weiter durchgeführt. 1948 ist endlich das Fach der gerichtlichen und sozialen Medizin auch an der hiesigen Universität zum planmäßigen Ordinariat erhoben und damit ein gewisser Abschluß der langen Bemühungen meiner Vorgänger erreicht worden.

Aus diesen kurzen historischen Daten, die in einem größeren Zusammenhang in einer Dissertation über die Geschichte der gerichtlichen Medizin in Schleswig-Holstein und an der Universität Kiel von WITT 1950 erarbeitet wurden, ist zu ersehen, wie durch eine lang gehegte Tradition in unserem Bereich auch der Umfang der Arbeit in unserem Fach festgelegt worden ist. Das Fach der gerichtlichen Medizin ist nicht von der

Zersplitterung in viele kleine Nebendisziplinen frei geblieben. Bei der ungemainen Ausweitung des medizinischen Stoffes ist es dem einzelnen heute nur sehr schwer möglich, das ganze Lehrgebäude der gerichtlichen Medizin mit allen Abteilungen übersichtlich zu bearbeiten. Es ist deshalb verständlich, daß viele Kollegen sich einen sie besonders interessierenden Ausschnitt für ihre wissenschaftliche und vielfach auch für die praktische Tätigkeit herausnehmen und ich bin der Überzeugung, daß wohl in der Zukunft nur auf diese Weise ein Fortschritt in den verschiedenen Disziplinen erreicht werden kann. Aber auch das Festhalten an dem Einheitsgedanken, an der universalistischen Arbeit in unserem Fach hat seine Notwendigkeit und seine Vorzüge. In unserem Lande haben uns die Verhältnisse neben der vorhandenen Neigung den Weg unserer Vorgänger gewiesen und das Institut ist stolz darauf, in die Weite zu wirken und auch die Verbindung zur Öffentlichkeit und dem Lande besonders zu betonen.

Literatur

DOHRN, N.: Die schleswig-holsteinische Medizinalverfassung. 1834. — FALCK, N.: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. VII. 1827. — FEYERABEND, K.: Die Universität Kiel, ihre Anstalten, Institute und Kliniken. 1929. — FORCHHAMMER, Th.: Sammlung der Gesetze und Verfügungen, welche das Medizinalwesen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein betreffen. Altona 1824. — NEUREITER, F. v.: Anfänge der gerichtlichen Medizin nach den Stadtrechten des deutschen Mittelalters. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 24, 1 (1935). — *Vorlesungsverzeichnisse* von 1876—1949. — WEYL, R.: Verzeichnis der Professoren und Dozenten der Universität Kiel. 1916. — WITT, H. J.: Die Geschichte der gerichtlichen Medizin in Schleswig-Holstein und an der Universität Kiel. Inaug.-Diss. Kiel 1950.

Professor Dr. W. HALLERMANN,
Kiel, Institut für gerichtl. und soziale Medizin